

Beitragssordnung

des Fördervereins

der Staatlichen Studienakademie Leipzig e.V.

(Verein zur Förderung der Bildung in den einzelnen Studiengängen der Staatlichen Studienakademie Leipzig und zur Zusammenführung von jetzigen und ehemaligen Studenten sowie Vertretern von Wirtschaft und Gesellschaft)

Nr. 1

Zweck der Beitragssordnung

- (1) Die Beitragssordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstandes und somit kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragssordnung wird vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- (3) In der Beitragssordnung werden die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, getrennt für jede Form der Mitgliedschaft entsprechend der §§4a, 4b und 4c der Satzung, festgelegt. Ferner werden Aussagen über mögliche Leistungen des Fördervereins genannt, ausdrücklich ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewährleistung.

Nr. 2

Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder

- (1) Vollmitglieder werden definiert in §4a der Satzung des Fördervereins.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag gliedert sich wie folgt:
 - a) Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen: 50,- EUR
 - b) Mitgliedsbeitrag für juristische Personen: 150,- EUR
 - c) Mitgliedsbeitrag für Studierende der Staatlichen Studienakademie Leipzig während des Studiums: 10,- EUR
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.01. eines Jahres fällig und in einer Summe zahlbar. Bei Beginn der Mitgliedschaft im Jahr ist der Beitrag gemäß Punkt (5) spätestens einen Monat nach Mitgliedsaufnahme fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Fördervereins. Im Ausnahmefall ist eine Barzahlung möglich. Auf Wunsch stellt der Förderverein einen entsprechenden Nachweis über die Zahlung aus.
- (5) Bei Beginn der Mitgliedschaft im Förderverein bis zum 31.05. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft ab 01.06. eines Jahres ist der halbe jährliche Mitgliedsbeitrag fällig. Im Folgejahr muss dann der Jahresbeitrag in voller Höhe entrichtet werden.

Nr. 3
Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder werden definiert in §4b der Satzung des Fördervereins.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 50,- EUR.
- (3) Der Förderbeitrag kann in einem einmaligen Betrag von 5.000,- EUR entrichtet werden. Der Einmalbetrag entspricht dabei einer Vorauszahlung aller zukünftigen Jahresbeiträge. Er kann nicht zurückerlangt werden und muss durch den Förderverein zur Bildung einer Kapitalrücklage verwendet werden.
- (4) Im übrigen gelten die Festlegungen aus Nr. 2, Absatz (3) bis (5).

Nr. 4
Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder werden definiert in §4c der Satzung des Fördervereins.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder wird im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Beitragsfreistellung ist zulässig.
- (3) Im übrigen gelten die Festlegungen aus Nr. 2, Absatz (3) bis (5).

Leipzig, den 01.01.2026